Was haben Obrigkeiten zu thun, um dem gemeinen Manne das scheinbare Mißtrauen gegen die Obrigkeiten zu benehmen und ihn zu überzeugen, daß das Bestreben der leztern nur die Wohlfahrt des erstern zum Zweck habe.

Zerbst,

bei Johann Wilhelm Kramer. 1803.

Sr. Hochwohlgeboren

dem

Königl. Preuß. Geheimen Ober-Finanzrath

und

Cammer-Präsidenten

Herrn von Angern

in größter Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Ueber den Zustand der Unterthanen und deren Verhältnisse gegen die Obrigkeiten.

Kein Band ist so heilig, und dessen Auflösung für alle Stände, seyen sie, welche sie wollen, so nachtheilig, als das Band, wodurch Obrigkeiten und Unterthanen an einander gekettet und zur Erhaltung eines wohlgeordneten Ganzen verbunden werden.

Was sind Familienfreuden, was ist Gesundheit, Wohlstand, ja was ist das Leben selbst ohne allgemeine Ruhe und Sicherheit?

Ganze Völker haben über die Wahrheit dieses Satzes die traurigsten und schrecklichsten Beweise, vor denen die Menschheit schaudert und zurückbebt, aufgestellt.

Sie haben aber auch gelehrt, daß nur auf der Wohlfahrt des Ganzen das Glück der einzelnen Individuen beruht und daß die Erhaltung der ersteren nur die wesentliche Folge eines vollkommenen Zutrauens der Unterthanen gegen Obrigkeiten und deren Verordnungen seyn kann.

Mangel an Zutrauen ist schon in Privatverhältnissen das schleichende Gift, wodurch Ruhe, Eintracht und Glück aus häuslichen und Familienzirkeln verscheucht, alle Freuden getödtet und in ein Nichts verwandelt werden.

Mangel an Zutrauen untergräbt die heiligsten Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, zwischen Gatten und Gattinnen, zwi-

schen Brüdern und Brüdern, tödtet jede häusliche Freude und reißt wie ein verhaltener Strom, der plötzlich aus seinen Ufern bricht, alles, was durch Jahre langen Fleiß mühsam aufgebauet ist, verwüstend darnieder.

Mangel an Zutrauen ist es, was aus Fehlern Laster, aus dem Anfange des Lasters anhaltende Tücke und aus Uebertretern der Gesetze vollendete Bösewichter erzeugt.

Hebt man ein selbst ungegründetes Mißtrauen nicht, sucht man dasselbe nicht in der Urquelle zu verstopfen, so wird man zuletzt vergebens nach Mittel ringen, die schädlichen Folgen selbst eines ungegründeten Mißtrauens ungeschehen machen zu wollen.

Schädlicher noch, als in Privatverhältnissen, ist daher ein Mißtrauen der Unterthanen gegen die Obrigkeiten und deren Befehle und der Mangel an Ueberzeugung, daß letztere

lediglich das Wohl des Ganzen und der Unterthanen zum Vorwurf haben.

Was helfen die besten Gesetze, die wohlthätigsten Anstalten des Staats zum allgemeinen Wohl, wenn, insofern der Unterthan zu deren Befolgung und Erhaltung mitwirken soll, erstere nicht mit Zutrauen angenommen und letztere nicht von ihm in der Ueberzeugung unterstützt werden, daß sie zur Erhaltung des Ganzen und zum Wohl der einzelnen Glieder des Staatskörpers nothwendig und unentbehrlich sind?

Aus einem Mißtrauen gegen den guten Zweck obrigkeitlicher Verfügungen kann nichts anders, als eine nur unvollkommene Befolgung derselben, oder ein gänzliches Dawiderhandeln entstehen, und der uncultivirte und gemeine Unterthan hält sich nicht bei weitläuftigen Untersuchungen über das Entstehen eines solchen Mißtrauens auf; er sucht den zurei-

chenden Grund davon nicht in sich selbst, in seinem beschränkten Fassungsvermögen, oder in einer gänzlichen Unwissenheit über den allgemeinen Landeszustand, von Seiten seiner; nein, es ist ihm genug, wenn er das gegebene Gesetz oder das ihm unerklärbare Handeln der Obrigkeit mit seinem individuellen Privatinteresse nicht zu einigen vermag.

Wenn nun ein solches Mißtrauen vorzüglich, und ich möchte sagen, ganz allein bei den geringen Ständen der Unterthanen anzutreffen ist und sich vornemlich bei diesen zeigt, so werde ich einige Bemerkungen über den Zustand und die Verhältnisse derselben gegen den Staat überhaupt sowohl, als gegen die ihnen vorgesetzten Unterobrigkeiten vorausschicken.

Ein Unterthan ist im Allgemeinen derjenige, der den Schutz des Staats genießt.

So wie er sich dessen getrösten und die Beförderung und Erhaltung seines Wohlstandes,

insofern derselbe auf erlaubten Wegen und nicht gegen die Gesetze gesucht wird, oder mit dem allgemeinen Staatswohl übereinstimmt, — erwarten kann, so liegen ihm auch viele wichtige Pflichten gegen den Staat ob, unter deren Erfüllung er nur allein den Schutz des Staats und die Beförderung seines Wohls erwarten kann und darf.

Hieraus entsteht ein wechselseitiges Band zwischen Unterthanen und dem Staat oder dessen Stellvertreterin, der Obrigkeit, von dessen Unauflöslichkeit das Glück des Ganzen und mithin auch der einzelnen Staatsglieder abhängt.

Meine Absicht geht nicht dahin, die sämmtlichen gegenseitigen Pflichten und Rechte hier aus einander zu setzen; dies würde mich von meinem Plane zu weit entfernen.

Ich beschränke mich darauf, in dieser Abhandlung von folgenden Classen von Unterthanen zu reden:

1) Bemittelte Bürger in kleinen Städten;

2) geringe Bürger und Handarbeiter;

3) Unterthanen des platten Landes.

Diese Klassen von Menschen verdienen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit.

Aus ihnen recrutirt der Staat vorzüglich sein Militair, von ihrer Anzahl, ihrer Denkungsart und Handlungsweise, ihrem Wohlstande hängt der Flor der Landescassen, die Erhaltung der Manufacturen und Fabriken, die bürgerliche Ordnung, öffentliche Ruhe und Sicherheit ab; sie sind die Grundpfeiler und ersten Requisita eines gut organisirten Staatskörpers.

Man schließt gewiß nicht auf den Wohlstand und die gute innere Consistenz des letztern, wenn man bei diesen Volksklassen Armuth, störriges Betragen, außerordentlichen Mangel an

Kenntnissen, übertriebenen Luxus, Vernachläs- sigung der Unterthanenpflichten, oder wohl gar Bosheit wahrnimmt.

Wie heilig sind daher die Pflichten der Obrigkeit, dergleichen Uebel zu heben, aus dem Wege zu räumen und in ihrer Geburt zu unterdrücken; und dies Bestreben der Obrigkeit muß um so ernstlicher seyn, da diese Uebel sich in tausendfachen Nüancen und unter mancherlei Gestalten zeigen können.

Das Loos der Unterobrigkeiten, mit diesen Volksklassen, wenn nur einige von obigen Fehlern bei denselben angetroffen werden, umzugehen, ist nichts weniger als angenehm.

Die höhern Behörden müssen es in der Regel den erstern überlassen, bei dem gemeinen Manne die ergangenen höchsten Befehle in Ausübung zu bringen, Verordnungen zu publiciren, denselben wegen seines Privatinteresses

mit öffentlichen Cassen oder Domainen auseinanderzusetzen und überhaupt die Rechte des Staats da zu vertreten, wo diese mit denen der Unterthanen collidiren.

Sey man hierbei noch so aufrichtig, gehe man noch so gewissenhaft zu Werke, und lasse man dem Unterthanen noch so sehr merken, daß man alles, was der obrigkeitlichen Pflicht nicht entgegen sey und doch der Unterthanen Wohl befördere, aus allen Kräften geleistet habe; so ist ein gewisses Mißtrauen der Unterthanen, daß man sie zu berücken gedenke, wenn auch nicht in Worten, doch in Mienen und Handlungen nicht zu verkennen.

Diese Erfahrung wird gewiß jede obrigkeitliche Person gemacht haben, die sich in einer solchen Lage befand.

Angenommen, es sollen gewisse Tabellen und Nachrichten über gewonnene Producte, ge-

fertigte Waaren, Anzahl der Besitzungen u. dgl. angefertigt und eingereicht werden, welche doch zur Uebersicht des Ganzen und zur Aufnahme des Commerzes, ja selbst zur Landes- und Unterthanenwohlfahrt unentbehrlich sind; so wird man vergebens wahrhaftige Angaben von ihnen erwarten.

Man zeige ihnen hierbei die gute Absicht des Staats, detaillire ihnen ihre Pflicht mit aller möglichen Vorsicht, mache ihnen noch so sehr begreiflich, daß zum Beispiel von der richtigen Angabe der Landesproducte ihr eigener Wohlstand abhänge, daß diese Angaben nicht deshalb von ihnen gefordert würden, um Abgaben darauf zu legen; so wird doch alles dies in der Regel fruchtlos bleiben, nur bei wenigen vernünftigen und solchen Unterthanen, welche entweder kein beschränktes Fassungsvermögen, oder aber richtige Begriffe von dem Wesen und der Natur solcher Nachrichten haben, werden obige Vorstellungen Eingang finden

und sie zu wahrhaftigen Angaben zu bewegen seyn.

Man muß wohl natürlich die Frage aufwerfen:

Woher entsteht dies Mißtrauen und worin gründet sich der Mangel an Zutrauen gegen die obrigkeitlichen Anordnungen?

Ich wage es, diese Frage aus gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, so wie den daraus zu entnehmenden Resultaten zu beantworten.

Es dringt sich dem Forscher hierbei eine zweite Frage auf:

Liegt der zureichende Grund dieses Mißtrauens in der Natur des gemeinen Mannes allein, oder auch in dem Verhalten der Unterobrigkeiten?

Man würde ohnstreitig dem erstern oder den letzteren zu viel thun, wenn man das Entstehen dieses Mißtrauens dem gemeinen Manne mit Ausschluß der Unterobrigkeiten, oder umgekehrt, zuschreiben wollte.

Und so wie, wenn der eine oder andere Theil daran Schuld haben sollte, mannigfaltige Ausnahmen sich von selbst ergeben, eben so glaube ich, daß man den Ursprung dieses Mißtrauens keinesweges bei dem einen Theile mit Ausschluß des andern suchen müsse; vielmehr dürfte man nicht zu viel sagen, wenn man in dem Verhalten beider Theile die Ursachen jenes Mißtrauens suchte.

Daß ein großer Theil der Schuld dem gemeinen Manne und Unterthanen der oben angegebenen Klassen beizumessen sey, geht mit Wahrscheinlichkeit aus Folgendem hervor. —

Die erste Ursach liegt ohnstreitig in der Erziehung und der daraus entstande-

nen Denk- und Handlungsart des gemeinen Mannes.

Aber auch hier unterscheidet sich wieder der Bewohner kleiner Städte vom Landmanne.

Betrachtet man die Art und Weise, wie ersterer erzogen wird, welche Grundsätze ihm in frühern Jahren beigebracht werden, und auf welche Gegenstände seine Aufmerksamkeit geleitet wird, so entdecken sich leider mehrere Inconsequenzen und Widersprüche.

Der Schulunterricht in den Wahrheiten der Religion soll, wie sich das von selbst versteht, den Unterricht über die Pflichten gegen den Staat, gegen die Gesetze, so wie gegen die Obrigkeit, in sich fassen, und der Zweck der Religiosität dahin ausgeführt werden, daß unter Erfüllung aller Bürgerpflichten nur wahre Tugend und Glückseligkeit zu erwarten sey; daß ohne die willige Uebernahme jener Pflich-

ten keine wahre und ächte Religiosität bestehen kann, ja daß letztere ohne die ersteren gar nicht denkbar sey.

Statt daß man diesen Unterricht mit Recht erwarten sollte, wird entweder derselbe gar nicht, oder doch nur oberflächlich geleistet.

Glaubenslehren machen gewöhnlich den Haupttheil des Religionsunterrichts aus, und wenn ja die Pflichten der Moral nicht übergangen werden, so werden sie doch nur mit Rücksicht auf eine zukünftige Belohnung oder Bestrafung gelehrt.

Von dem andern gewöhnlichen Unterricht in Bürgerschulen läßt sich die Erklärung der Bürger- und Unterthanenpflichten noch weniger erwarten; Rechnen und Schreiben, etwas Latein, Geographie und Naturgeschichte, wenn dergleichen ja noch gelehrt wird, sind allenfalls

im Stande, den Kindern über verschiedene Gegenstände richtige Begriffe beizubringen; keinesweges sind diese aber, die obigen Pflichten einzuschärfen, geeigenschaftet.

Die häusliche Erziehung kann den obigen Zweck ebenfalls nicht herbeiführen.

Entweder die Eltern haben mit mannigfachen häuslichen Uebeln zu kämpfen, oder sie sind dürftig, haben vielleicht selbst keine richtigen Begriffe, oder sie sind wohl gar mit Vorurtheilen gegen diese oder jene Verfassung eingenommen.

Wenn dies aber auch der Fall nicht ist, so haben sie wohl mit ihrem Gewerbe so viel zu schaffen und sind vielleicht aus Geistesarmuth ihren Kindern einen zweckmäßigen Unterricht beizubringen, außer Stande.

Noch ärmlicher und trauriger ist die Erziehung auf dem platten Lande.

Ein Lehrer, der oft die Knaben und Mädchen einer ganzen zahlreichen Dorfgemeine unterrichten soll, und dem die künftige Hoffnung des Staats anvertrauet ist, ist ohnmöglich im Stande, den Schülern, außer dem dürftigsten Unterricht im Lesen, Rechnen und Schreiben, über diesen oder jenen Gegenstand richtige Begriffe beizubringen.

Erstreckt sich sein Unterricht ja auf religiöse Gegenstände, so bleibt derselbe größtentheils unvollkommnes Plapperwerk und Sache des Gedächtnisses, wobei so wenig die Urtheilskraft geübt, als ein richtiger Begriff über Unterthanenpflichten entwickelt zu werden pflegt.

Die häusliche Erziehung dieser Kinder ist ebenfalls höchst unvollkommen.

Der Landmann liegt im größten Theil des Jahres seinen Geschäften ob, und wenn ihm auch, zum Unterricht seiner Kinder, dann und

wann, vorzüglich im Winter, Zeit übrig bliebe, so kann man, bei seinen Vorurtheilen und beschränkten Kenntnißen, dergleichen von ihm nicht erwarten, vielmehr muß man mit Recht zweifeln, daß auf diese Art dem Unterthanen jemals richtige Begriffe über das Verhältniß desselben gegen die Obrigkeit eigen gemacht werden können.

Ich suche daher gewiß mit Recht einen Hauptgrund jenes gerügten Mißtrauens in der fehlerhaften Erziehung des gemeinen Mannes; weil derjenige, der über gewisse Vorurtheile nicht gehörig belehrt und eines andern überzeugt wird, solche nie abzulegen und sich davon loszumachen vermag. —

Noch mächtiger und stärker, als die Erziehung, wirkt zweitens die Allgewalt des Beyspiels.

Vor der Allmacht des Beyspiels verstummt der weiseste Unterricht der bewährtesten

Volkslehrer; wenn der unerzogene Haufe diesem ein williges Ohr leiht und die besten Vorsätze faßt, so scheitern solche an der ihm überall entgegenkommenden Erfahrung, daß auch andere und ältere Personen, vielleicht Eltern, Vormünder oder Verwandte, diesen Lehren zuwider handeln.

Man frage den Vollbringer kleiner Verbrechen sowohl, als den vollendeten Bösewicht, woher entstand ihr Hang zum Bösen, ihr Abweichen von dem Wege des Rechtthuns, ihre ausgesuchtesten Verbrechen? und man wird, nicht ohne Abscheu, ein Geständniß von ihnen hören:

> daß sie, oft bei geringer Neigung zum Verbrechen, diese von Andern, vielleicht von solchen Personen begehen sahen, denen sie Achtung oder Verbindlichkeiten schuldig waren, und dadurch wurden, was sie sind.

Vernimmt der arme, weniger bemittelte Unterthan von dem reichern und angesehenern, der jüngere von dem ältern, der etwas einfältige von dem, den er für klüger hält, diese oder jene schiefe Aeußerung über eine gegebene Verordnung der Obrigkeit, über den Zweck einer Abgabe u. dgl. so muß natürlich auch bei diesem ein Mißtrauen und eine gewisse Besorgniß, daß die Obrigkeit ihn zu berücken trachte, entstehen, welche zu ahnen er sich gewiß vorher nicht beikommen ließ.

Diese Macht des Beispiels wird überdem um so mehr Eindruck machen, je weniger eine vernünftige Erziehung bis jetzt noch allgemeiner geworden ist.

Ein dritter Grund dieses Mißtrauens liegt ohnstreitig in dem Charakter und der Denkungsart des Bürgers und Landmannes überhaupt. —

Bei der Auseinandersetzung dieser Ursach übergehe ich den Einfluß der Erziehung und bleibe bloß dabei stehen,

wie die gewöhnliche Denkungsart des gemeinen Mannes überhaupt beschaffen, und welchen Einfluß diese auf das Verhältniß desselben gegen die Obrigkeit habe.

Man würde dem gemeinen Manne Unrecht thun, wenn man demselben Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und Erfüllung der Bürgerpflichten überhaupt absprechen wollte, deren Mangel denselben zum Einwohner eines gut organisirten Staates völlig unbrauchbar machen würde.

Ebenso muß man selbst hierbei auf den Unterschied der Volksklassen Rücksicht nehmen, und es würde eben so unverantwortlich seyn, wenn man hier generalisiren und den verschiedenen Klassen des gemeinen Man-

nes durchaus einer gleichen Denkungsart zeihen wollte.

Gleiche Bewandniß hat es mit der religiösen Denk- und Handlungsart des Unterthanen; diese ist so verschieden, als die mancherlei Bewegungsgründe des Unterthanen, so oder anders zu denken und zu handeln, vermöge einer ungleichen Erziehung, Gewerbes u. dgl. von einander abweichen.

Im Allgemeinen sind folgende Grundzüge in dem Character des gemeinen Mannes nicht zu verkennen, zugleich aber die Ursachen jenes Mißtrauens gegen die Obrigkeiten,

Eigenliebe, Kleben an Vorurtheilen, Eitelkeit oder Blödigkeit, Starrköpfigkeit, Mangel an richtigem Gemeinsinn, mißverstandener Innungs- oder Commungeist, gepaart mit Dummheit.

Diese, welche der Beobachter unter verschiedenen Gestalten wahrnehmen kann, erzeugen jenes Mißtrauen, das überdem durch ein gewisses Gefühl eigener Schwäche bei Beurtheilung irgend eines Gegenstandes erhöhet wird.

Freilich trifft man nicht alle diese Fehler bei ein und derselben Volksklasse; sie zeigen sich in größerm oder geringerm Grade bei dieser oder jener, je nachdem sich bei derselben irgend eine gute Eigenschaft, die nicht geradezu mit einem oder dem andern der gerügten Fehler im Widerspruch steht, findet.

Denn so können die angegebenen guten Eigenschaften der Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und allgemeiner Trieb zur Erfüllung der Bürger- und Unterthanenpflichten im abstrakten Sinne sich, ohnerachte jener Fehler, finden.

Im Allgemeinen wird der Forscher aber hierin einen Grund des Mißtrauens gewiß wahrnehmen.

Eine vierte, nicht minder wichtige Ursache ist aber wohl die seit mehreren Jahrzehenden so merklich gesunkene Moralität des gemeinen Mannes.

So wie ich aber überhaupt bevorworte, daß eine solche Behauptung nicht von den Mitgliedern aller Volksklassen zu verstehen sey, vielmehr Einfachheit der Sitten und Güte des Herzens doch wohl häufiger noch in den niedern, als unter den höhern Ständen anzutreffen seyn dürfte; so können sich die von mir aufzustellenden Voraussetzungen mit ihren Folgerungen auch nicht auf alle und jede Volksklassen ohne Unterschied erstrecken.

Kultur erhöhet zwar die Güte des Herzens, insofern diese Kultur eine wahre Kultur

ist; besteht aber diese Kultur nur in Verfeinerung gewisser Sitten, Vermehrung des Luxus u. dgl., so hat sie allemal verfeinerte Bosheit, Ränkemacherei und Abweichung von dem Wege der Tugend und Rechtschaffenheit in ihrem Gefolge.

Sie erstickt das dem Naturmenschen angeborne Wahrheitsgefühl und lehrt ihn Grundsätze, welche vor dem Spiegel der Wahrheit nicht bestehen.

Jede der gemeinen Volksklassen lebt theils näher, theils entfernter von den Hauptstädten, auf alle aber wirkt, vermöge des allen Erdensöhnen angebornen Triebes zur Nachahmung, die Macht des Beyspiels so heftig, daß sie theils in höherm, theils in geringerm Grade sich jener luxuriösen Verfeinerungen theilhaftig machen, welche sie von einer gewissen Einfachheit der Sitten, die ihnen sonst fast ausschliessend zu eigen war, mehr und mehr entfernen,

ohne sie, bei einem Mangel an scharfer Urtheilskraft, die Mittel kennen zu lehren, den schädlichen Folgen des Luxus auf ihre Moralität zu begegnen.

Diese gesunkene Moralität, begleitet von einem Triebe nach falscher und mißverstandener Aufklärung und Eigenliebe, macht den gemeinen Mann dann und wann glaubend, als sey auch er im Stande, den Staat und die ihn vertretende Obrigkeiten zu beurtheilen.

Wird er nun auf irgend eine Art überzeugt, daß sein Urtheil unrichtig war, so schreibt er dies nicht sich selbst zu, sondern er setzt dies auf Rechnung der Obrigkeiten, von welchen er glaubt, daß sie ihn durch ihr Betragen irre geführt, und so entsteht sein vom Mißtrauen geleitetes Benehmen.

Hat aber auch der vermehrte Luxus die Denk- und Handlungsweise des gemeinen

Mannes wirklich verschlimmert, so pflegt er von sich auch auf die Obrigkeiten zu schließen und diesen gleiche Gesinnungen zuzutrauen.

Er stellt bei sich Betrachtungen an, wie er wohl als obrigkeitliche Person in dieser oder jener Lage handeln, was er wohl, unter gleichen Verhältnissen, thun werde, und indem er sich nun gegen die vermeintlichen Maaßregeln der Obrigkeiten zu sichern wähnt, wird ein nicht zu verkennendes Mißtrauen erzeugt.

Nimmt der Unterthan auch dann und wann ein vertrautes oder nur höfliches Benehmen der Unterthanen mit solchen Personen wahr, welche ein von dem der Unterthanen verschiedenes und abweichendes Interesse haben, so glaubt er nichts weniger, als dies geschehe, den Nutzen derselben auf Unkosten des seinigen zu befördern und ihm Schaden zuzufügen. Er will sich dagegen verwahren und auch dies Benehmen erzeugt Mißtrauen. —

Es wird hiernach hoffentlich einleuchten, welcher Antheil an dem gerügten Mangel an Zutrauen der Unterthanen gegen Obrigkeiten auf Rechnung der erstern zu setzen sey, und es bleibt mir zu beweisen übrig, daß auch Obrigkeiten an der Erregung dieses Mißtrauens Antheil haben und dazu bisweilen Gelegenheit gegeben haben mögen.

Ich bevorworte hierbei ausdrücklich, daß nur von dem Betragen derjenigen Obrigkeiten hier die Rede seyn kann, welche dem Unterthanen unmittelbar vorgesetzt sind, da die höhern Behörden nur sehr selten mit den gemeinen Volksklassen zu thun haben, und sich bei Untersuchungen, Ertheilung höherer Verordnungen und dergleichen auf die ersteren verlassen müssen.

Ich werde, insofern das Benehmen der Obrigkeiten für meine obige Behauptung spricht, diesen Punkt zwar mit aller möglichen Delica-

tesse, doch aber auch mit der hier nothwendigen Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zu behandeln suchen.

Diese Betrachtung selbst zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) das Benehmen der Obrigkeiten als öffentliche Personen, und

b) im Privatleben.

Da ich mir vorbehalte, die Mittel anzugeben, welche die Obrigkeiten, zur Erhaltung eines vollkommenen Zutrauens der Unterthanen, anzuwenden haben, so rede ich jetzt vorzüglich von den gewöhnlichen Schwächen und Mängeln der erstern.

Das gute oder minder gute Benehmen der Obrigkeiten bei der Verwaltung ihres Amts ist von ungleich größerm Einfluß, als ihr Betragen in Privatverhältnissen.

Man wird doch bisweilen noch obrigkeitliche Personen wahrnehmen, bei welchen man, wo nicht einen gänzlichen Mangel, doch aber gewiß nur einen geringen Grad von Menschenkenntniß antrifft.

Sie verstehen zwar den gewöhnlichen Geschäftsgang und haben die zur Führung ihres Amts nöthigen Kenntnisse, allein den Ideengang des gemeinen Mannes in jedem concreten Falle auszuspähen und daraus ihr Benehmen zur Minderung eines Vorurtheils des erstern zu abstrahiren, fehlt es ihnen nicht selten an Einsichten.

Es ist eine ganz andere Wissenschaft, den gebildeten Menschen in seiner Denk- und Handlungsweise, seinen Voraussetzungen und den daraus gezogenen Resultaten zu ergründen, als über den gemeinen Mann ein richtiges Urtheil zu fällen.

Bei ersterm setzt der ihm eigene Grad von Kultur gewisse Grundsätze und Kenntnisse voraus, woraus man mit Recht auf seine Denkungsart schließen kann, wenigstens wird man bei demselben eine richtige Consequenz nur selten vermissen.

Weit mehr Schwierigkeiten hat man bei der Beobachtung des gemeinen Mannes zu bekämpfen. Auf tausendfachen Wegen kann man hier irre geleitet werden, da Erziehung und schlechte, oder wenigstens unvollkommene Bildung des Verstandes und Herzens nie einen richtigen Schluß machen lassen, und so verschieden die Volksklassen sind, eben so mannigfach sind die Vorurtheile und Inconsequenzen derselben.

Hat die obrigkeitliche Person nun nicht eine hinlängliche Kenntniß des Charakters seines Untergebenen, so ist eine fehlerhafte Behandlungsart desselben die nothwendige Folge davon.

Diese mangelhafte Behandlungsweise wird man denn auch da gewiß antreffen, wo man eine vollkommene Menschenkenntniß nicht voraussetzen kann.

Sehr oft nimmt man Handlungen der Unterthanen gegen die Gesetze wahr, welche ihren Grund in der Unbekanntschaft mit den Gesetzen oder in einem Mißverständniß haben; statt daß hier eine wohlangebrachte Belehrung und Verständigung von äußerst guten Folgen für die übrige Volksklasse seyn würde, sieht man, daß die obrigkeitliche Person, ohne an eine gehörige Belehrung hier zu denken, gleich nach der Strenge der Gesetze verfährt und den Malversanten mit einem Chaos von Drohungen überhäuft.

Kann wohl ein solches Benehmen etwas anders, als Mißtrauen und den Glauben bei dem gemeinen Mann erwecken, als ob die obrigkeitliche Person die Strafe nicht als ein

nothwendiges Uebel, sondern vielmehr als eine Lust, ja als den Zweck des Gesetzes betrachte?

Solche Inquisitions-Späher muß man freilich bedauern, allein da sie nur zu leicht unter dem Deckmantel der obrigkeitlichen Pflicht ihr Verfahren gegen die höhern Behörden zu verbergen wissen, so verdiente dieser Umstand eine ganz besondere Abhandlung.

Die fehlerhafte Behandlungsart des Unterthanen von Seiten der obrigkeitlichen Personen zeigt sich ferner

in zu großer Strenge, unzeitigem Nachgeben oder falscher Gelindigkeit.

Man geräth in Versuchung, zu glauben, als sey der Zweck der Strafen nicht die Aufrechthaltung einer allgemeingleichen Rechtssphäre gegen die Eingriffe einzelner Uebertreter der Gesetze, sondern vielmehr, als sey die

Strafe Zweck des gegebenen Gesetzes, wenn man dann und wann die Strafsucht der Unterobrigkeiten zu bemerken Gelegenheit hat.

Wie sie bei jedem geringen Vergehen die höchstmöglichste böse Absicht vermuthen und geflissentlich alle Umstände hervorsuchen, um das Vergehen zu einem Verbrechen umzuschaffen.

Es ist schon an und für sich nur ein kleiner Unterschied der Unterobrigkeiten, als Wächter der Gesetze und als Richter; die Grenzlinien sind sehr fein gezeichnet, daß ersterer nicht in einen Ankläger verwandelt und der Unterthan, der über eine Gesetzesübertretung in Untersuchung gerathen, nicht zu dem Glauben verleitet werde, dein Richter war zugleich Ankläger, und eröffnet die Untersuchung, in der Voraussetzung deiner Schuld.

Wird dieser Gedanke bei dem Unterthanen noch dadurch verstärkt, daß der Richter die

Vorschriften seiner obrigkeitlichen Gewalt extendirt, so kann dies nichts anders, als Mißtrauen erzeugen.

Ueberhaupt stimmt es nicht mit dem Geist eines gut civilisirten Staats, durch allzustrenge Gesetze die Befolgung derselben erzwingen zu wollen, und wir urtheilen ganz recht, wenn wir von diesem oder jenem Staat sagen, wo das geringe Verbrechen des einfachen Diebstahls die Todesstrafe steht,

es müsse mit der Moralität der Bewohner derselben sehr schlecht stehen;

allein eben so schließt der gemeine Mann, wenn er die Obrigkeit beständig nach der unerbittlichsten Strenge und ohne alle Nachsicht handeln sieht.

So schädlich nun auch ein allzustrenges Verfahren der Obrigkeiten gegen Unterthanen

für das allgemeine wechselseitige Zutrauen ist, so ist

ein unzeitiges Nachgeben und eine falsche Gelindigkeit

doch von noch weit schlimmern Folgen.

Da, wo man diese bei Unterobrigkeiten antrifft, kann man — und dies ist noch das gelindeste — auf einen Mangel an Kenntniß von der Würde und dem Umfange der obrigkeitlichen Gewalt, auch wohl auf Schwäche des Geistes, so wie, jedoch nur bisweilen, auf eine gewisse, an Faulheit grenzende Bequemlichkeit schließen.

Ob noch andere unedlere Quellen einer unzeitigen Nachsicht der obrigkeitlichen Personen existire, wage ich nicht zu entscheiden, denn wer von diesen je so weit fallen kann, daß er, aus Eigennutz und andern unedlen Absichten, nachsichtig ist, der verdient mit Recht, daß er

von der Würde eines obrigkeitlichen Amts ausgeschlossen und als ein faules Glied von einem Körper abgesondert werde, der sich durch einen hohen Grad von Moralität ganz vorzüglich signalisiren soll.

Wer zu nachsichtig gegen die Fehler und Vergehen der Unterthanen ist, wer mit ausdauernder Gleichgültigkeit diesen zusieht, ohne jemals darüber so zu verfahren, wie es seine Pflicht heischt, der wird und muß dem Unterthanen gewiß die Ueberzeugung beibringen, daß entweder die obrigkeitliche Person von so eingeschränkter Beurtheilungskraft sey, jene Vergehungen nicht bemerken zu können, oder daß dieselbe aus unedlen Absichten schweige, vielleicht weil sie sich selbst von gleichen Vergehungen nicht frey spreche, und ein Mißtrauen gegen die Pflichttreue der Obrigkeit ist gewiß die nothwendigste Folge davon.

Diese Schlußfolge gründet sich in dem Charakter des gemeinen Mannes. Man er-

laube demselben einmal eine Uebertretung der Gesetze, ohne ihn gehörig zu belehren, zu verwarnen und zu bestrafen, und er wird bald eine größere Freiheit, die Gesetze zu umgehen, usurpiren; er wird, wenn ihm hiernächst Vorhaltungen geschehen, tausenderlei Ausreden ersonnen haben und sich gewiß auf die ihm gleichsam gegebene stillschweigende Erlaubniß berufen.

Eine solche unzeitige Nachsicht trägt ferner zur Vergrößerung der Immoralität des gemeinen Mannes bei.

Er ist nicht geeigenschaftet, den Einfluß der Gesetzesübertretungen einzelner Theile auf den ganzen Staatskörper zu berechnen; seine Schlußfolge, daß dadurch sein Privatvortheil erzielt werde, verleitet ihn zu dem Glauben, eine einzige unerlaubte Handlung werde nicht die in dem Gesetz bestimmte schlimme Folge haben, und er wird, sobald nur Gele-

genheit da ist, seine strafbaren Handlungen fortsetzen.

Dies ist aber der gewöhnliche Gang aller großen Verbrecher gewesen.

Denn menschliche Bosheit, wird sie gewartet und gepflegt, wächst zu einer fürchterlichen Größe empor, welche zuletzt keinen guten Grundsätzen mehr Eingang verstattet.

Kann also eine solche allzugroße Nachsicht nicht einen noch größern Mangel an Moralität bewirken? —

Die fehlerhafte Behandlungsart der Unterthanen von Seiten der Obrigkeiten zeigt sich auch noch bei andern Gelegenheiten.

Ich abstrahire davon, daß es wohl Obrigkeiten gegeben haben mag, welche entweder offenbar gegen ihre Pflicht handelten, oder bei

ihren Handlungen wenigstens nicht offen zu Werke gingen und so den Verdacht der Pflichtwidrigkeit erweckten.

Diese müssen freilich wohl zu einem Mißtrauen der Unterthanen Gelegenheit gegeben haben.

Allein theils sind solche Beyspiele doch wohl selten, theils wird eine solche Unterobrigkeit doch nicht immer der verdienten Aufmerksamkeit seiner Obern entgehen.

Eine fehlerhafte Behandlungsart der Unterthanen zeigt sich aber gewöhnlich alsdann,

wenn über das Interesse des Staats mit dem des Unterthanen, etwa bei Domainen u. dgl. Streit entsteht und ersteres mit letzterem collidirt.

Man muß es freilich hier der Klugheit einer jeden obrigkeitlichen Person überlassen, bei

seinen Handlungen und seinem Verfahren zwar nie von dem Wege des Rechts abzuweichen, jedoch aber sich gegen keinen von beiden mit einer gewissen Vorliebe zu benehmen; denn sonst würde man über jeden einzelnen Fall besondere Vorschriften entwerfen müssen.

Die Fälle bei einer solchen Streitigkeit sind in der That oft so delicat, daß diejenige obrigkeitliche Person, welche damit zu thun hat, nur ungern daran denkt.

Gewöhnlich ist dies der Fall bei Magisträten. Diese sind im Allgemeinen mit der ersten und größesten Pflicht dem Staate und dessen Oberhaupt verwandt, zugleich liegt aber die Pflicht auf ihnen, das Beste der ihr untergebenen Kommune aus allen Kräften zu vertreten.

Von letzterer werden sie überlaufen, alles anzuwenden, um sie bei dem vermeintlichen

Rechte zu schützen, und bei dem geringsten Anschein eines zweifelhaften Ausgangs werden sie, wo nicht öffentlich, doch gewiß heimlich, mit Vorwürfen überhäuft, als hätten sie ihre Pflicht verabsäumt.

Auf der andern Seite wird jede Widersetzlichkeit ebenfalls gerügt.

Entstehen nun bisweilen solche Streitigkeiten, wo der Unterthan offenbar Unrecht hat, wo er ein Recht oder eine Befugniß mit strafbarem Widersetzen behauptet, so bleibt der obrigkeitlichen Person zwar nichts anders übrig, als denselben belehrend zurückzuweisen; da aber die Gründe gegen das Interesse des Unterthanen laufen und seine Einbildungskraft von Regungen des Eigennutzes umnebelt ist, so wird er diese nicht nur nicht einsehen wollen, sondern es wird ein Mißtrauen bei ihm erzeugen, wovon er kaum zu heilen seyn wird.

Dieses Mißtrauen kann nun zwar die obrigkeitliche Person nicht verhüten, allein zeigt sie sich während eines solchen Streits auch nur einmal in einem falschen Lichte, geht sie nicht immer den geraden Weg und läßt sie sich auch nur einmal auf unrichtigen Vorhaltungen ertappen, oder wohl gar von einer mißverstandenen Convenienz leiten, so wird selbst alsdann ein Mißtrauen der Unterthanen entstehen, wenn diese auch die gerechteste Sache und für einen guten Ausgang alle Hoffnung haben.

Daß Obrigkeiten bisweilen so zu handeln pflegen, wird dem Beobachter, der je in ähnlichen Lagen sich befand, gewiß nicht entgangen seyn. —

In der Behandlungsart der Unterthanen fehlen einige Obrigkeiten auch darin,

wenn sie irgend eine Lieblingsidee — ich will nicht sagen, aus Kaprice — son-

dern nur aus einer mißverstandenen Neuerungssucht, wohl gar aus Laune, oder aber wenigstens aus einem gewissen Wohlbehagen, das sie bei dem Gedanken an dieselben lebhaft ergreift, ausführen wollen.

Sollte eine solche Neuerung, Abänderung der alten Verfassung u. dgl. auch wirklich nur ganz gleichgültige Dinge enthalten, wovon der Unterthan keinen Schaden einsieht, so wird doch ein gewisses Mißtrauen gegen die Nützlichkeit dieser Abänderung entstehen.

Sucht die obrigkeitliche Person aber die Unterthanen nicht durch vernünftige und faßliche Vorstellungen zu gewinnen, oder setzt er seinen Plan mit Gewalt durch, und wendet er überhaupt die unrechten Mittel dazu an, so wird sein Verfahren selbst alsdann Mißtrauen erwecken, wenn die gesuchte Ausführung auch den Schein der Ersprießlichkeit für das allge-

meine Beste hatte; und dies Mißtrauen wird um so größer werden, je mehr die Obrigkeit sich bei einem solchen Verfahren leidenschaftlich und partheilich zeigt. —

Nur mit wenigem will ich bemerken, daß Obrigkeiten im Privatleben durch ihr Betragen zu einem Mangel an Zutrauen Anlaß geben können, und ich überlasse jedem meiner Leser, selbst zu bemerken, ob dies bisweilen der Fall sey, oder nicht.

Wer als obrigkeitliche Person sich streitsüchtig gegen Privatpersonen in Privatverhältnissen zeigt, wer sich niedrig und schmutzig geitzig beträgt, wer sich vom Stolz, Herrschsucht leiten läßt, wer thierischen Leidenschaften fröhnt und so zum Gespräch seiner Untergebenen wird, die ihn in seinen häuslichen Verhältnissen zu beobachten Gelegenheit haben, der kann ohnmöglich gegen sich Zutrauen erwecken; man wird ihm immer bei Ausübung seines

obrigkeitlichen Amts im Stillen gegründete Vorwürfe machen, daß er selbst des Besserwerdens so sehr bedürfe, und gewiß so schliessen, daß Laster, welche bei obrigkeitlichen Personen anzutreffen sind, den Unterthanen weit weniger entehren, als seinen Vorgesetzten; und sollte dies nicht die richtige Schlußfolge, auch bei dem ungeübtesten Denker erwecken: wer im Privatleben unedel denkt und handelt, wird seine Pflicht als Staatsdiener ebenfalls nicht gewissenhaft erfüllen. —

Aus dem, was über die Veranlassung zu dem Mißtrauen der Unterthanen gesagt worden, wird gewiß Jeder zu entnehmen vermögen,

wie denn eigentlich Obrigkeiten, wenn sie jenes Uebel abwenden, oder ihm vorbeugen wollen, handeln müssen, welche Vorurtheile sie bei Unterthanen aus dem Wege zu räumen und was sie selbst zu beobach:en haben.

Nichts desto weniger will ich dies näher auszuführen versuchen.

So wie jede obrigkeitliche Person in dem ihr anvertrauten Wirkungskreise dazu beitragen kann, so hat auch der Staat selbst im Allgemeinen gewisse Pflichten auf sich, von deren Erfüllung sich die besten Folgen zur Abstellung jenes Uebels versprechen lassen.

Hieher gehört

1) ein besserer, ein ganz vorzüglicher Unterricht in Schulen und Kirchen.

Dieser Unterricht wird auf die Jugend einen ganz vorzüglichen Eindruck machen, weil letztere jedem faßlichen Unterricht, der nicht so sehr abstrakt und für den Gebrauch des künftigen Lebens geeigenschaftet ist, am willigsten eine anhaltende Aufmerksamkeit leiht.

Was hilft es wohl, dem künftigen Handwerker, Tagelöhner und Bauer den Kopf mit

manchen abstracten Lehrsätzen, die er wohl zu glauben, aber nicht einzusehen vermag, anzufüllen und ihn über seine wichtigsten Pflichten, die ihm in künftigen bürgerlichen Verhältnissen obliegen, unbelehrt zu lassen?

Man verbanne freilich erstere aus dem Schulunterricht nicht gänzlich; dies würde ein zweites eben so schlimmes Extrem herbeiführen, weil die Seele des gemeinen Mannes dergleichen eben so wenig verträgt; allein man richte den größten Theil des Schulunterrichts so ein,

> daß der Unterthan über den Inhalt der Gesetze, über die Rechte des Staats, der Obrigkeiten, ingleichen über ihre eigenen Rechte und Pflichten einen ganz vorzüglichen und vollständigen Unterricht erhalte.

Bevor dies geschehen kann, sorge man freilich dafür, daß Lehrer angestellt werden,

welche diesen Unterricht zu ertheilen im Stande sind.

Diesem läßt sich aber dadurch abhelfen, daß ein eigner Catechismus der Landesgesetze im faßlichsten Ton entworfen und als ein allgemeines Landesschulbuch eingeführt werde.

In wenigen Jahren würden sich die guten Folgen dieser Einrichtung ganz unbezweifelt zeigen.

Dieser Unterricht aus dem Landeskatechismus könnte von geschickten Lehrern beim moralischen Inhalt des Religionsunterrichts so verwebt werden, daß den Kinderseelen dadurch solche gute Grundsätze beigebracht würden, die ihnen bei künftigen Versuchungen, Verbrechen zu begehen, nicht nur beständig vor Augen schweben würden, sondern ihr Verstand würde auch mit richtigen Begriffen über das Wesen der obrigkeitlichen Pflichten und Rechte gleich-

sam angefüllt und sie vor jedem Anfall des Mißtrauens bewahrt werden.

Aber auch Prediger müßten bei ihren öffentlichen Vorträgen öfter über Unterthanenpflichten mit Wärme und Energie predigen.

Es hält zwar schwer, einer alten oder erwachsenen Person, bei welcher Vorurtheile tief eingewurzelt sind, andere und bessere Grundsätze beizubringen.

Allein man lasse immerhin bei einem Theile der Zuhörer den Unterricht fruchtlos bleiben, so wird dennoch, wenn nur monatlich einmal über diese oder jene wichtige Bürger- und Unterthanenpflicht gepredigt wird, ein großer Theil der Zuhörer überzeugt und jedes Mißtrauen aus seiner Seele verbannt werden.

Dies wird vorzüglich alsdann der Fall seyn, wenn ähnliche Vorträge allgemein und im ganzen Lande gehalten werden. —

Die zweite Pflicht des Staats ist die Anstellung solcher obrigkeitlichen Personen, welche dem Zutrauen, das der Staat bei Ertheilung eines obrigkeitlichen Amts gegen sie hat, zu entsprechen und ihren Pflichten vollständig zu genügen vermögen.

Ich rede hier nicht sowohl von dem Umfange ihrer Kenntnisse, als vorzüglich von ihrer Moralität und von dem guten Willen, ihrem Posten in aller Hinsicht Ehre zu machen.

In einem gut organisirten Staate wird man ohnehin nur sehr selten unwissende Personen in obrigkeitlichen Aemtern antreffen, vielmehr hat man überall dafür gesorgt, daß sie durch strenge Examen gehörig geprüft werden.

Ich gestehe zwar zu, daß es äußerst schwer ist, vor der Ertheilung eines obrigkeitkeitlichen Amts, das Subject von Seiten sei-

ner moralischen Denkungsart gehörig kennen zu lernen; es läßt sich aber durch nachherige ununterbrochene und gewissenhafte Beobachtung der Lebens- und Handlungsweise des Subjects von Seiten der höhern Behörden doch so viel ausmitteln, ob die wissenschaftliche Tüchtigkeit einer obrigkeitlichen Person nicht von andern hervorstechenden moralischen Unvollkommenheiten verdunkelt und erstere dadurch mehr schädlich als nützlich werde.

Man strafe daher die Laster obrigkeitlicher Personen, auch wenn sie bloße Gewissensvergehungen sind, auf das nachdrücklichste, verwarne sie gehörig, und wenn Drohungen fruchtlos bleiben, so nehme man ihnen ein obrigkeitliches Amt, welches sie durch ein unmoralisches Verhalten entehren.

Die Forderungen, welche man an obrigkeitliche Personen, auch in Betreff ihres Privatlebens, mit Recht machen kann, bestehen

darin, daß sie durch die höchstmöglichste Moralität sich auszeichnen und überall sich so verhalten sollen, daß ihre Untergebenen an ihnen nie etwas zu tadeln finden können und zu einer ununterbrochenen Nacheiferung gereizt werden.

Sind sie zwar im Dienst brauchbar, es mangeln ihnen aber obige Eigenschaften, so erfüllen sie ihre Pflichten immer nur unvollkommen und sie müssen ohne Nachsicht entweder zur Besserung angehalten, oder aus ihrem Wirkungskreise entfernt werden. —

Hat der Staat nun alles Mögliche zur Erweckung eines vollkommenen Zutrauens der Unterthanen beigetragen, so haben die Obrigkeiten selbst folgende wichtige Pflichten zu beobachten:

Offenheit und Gradheit in allen Dienstgeschäften, sowohl bei

Verhältnissen gegen Vorgesetzte, als gegen Unterthanen.

Diese Tugenden flößen allemal gegen den Vertrauen ein, der sie ausübt, selbst wenn die Handlungen, die von erstern begleitet werden, manche unangenehme Folgen für Diesen oder Jenen haben.

Man zeichne sich nie durch Schleicherei und Achseltragen aus; sage beständig die Wahrheit gegen Jedermann, nur mit solchen Rücksichten, welche die Dienstverhältnisse nothwendig machen. Man würde in einen weit schlimmern und alles Zutrauen tödtenden Fehler fallen, wenn diese Offenheit in Unverschämtheit ausarten sollte.

Unpartheilichkeit und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in allen Geschäften mit den Unterthanen, wobei man sorg-

fältig auch den Schein der Partheilichkeit zu vermeiden hat.

Je schwerer es hält, den Unterthanen zu überzeugen, daß man nur sein Bestes suche, je mehr bestrebe man sich, diese Tugend zu allen Zeiten und unter allen Umständen auszuüben. Nie müssen Eigensinn und andere Fehler die obrigkeitliche Person verleiten, von dem Wege des Rechts jemals abzuweichen, nie ein unedler Gedanke zum Vorsatz, von dem gesetzlichen Wege abzuweichen, reifen; nie das erhabene obrigkeitliche Amt durch ein solches alles Zutrauen zerstörende Laster entweiht werden.

Keine Rücksichten, keine Verhältnisse, seyen sie, welche sie wollen, müssen der Ausübung dieser Unpartheilichkeit Grenzen setzen.

Aber auch der Schein der Unpartheilichkeit ist eben so vorsichtig zu vermeiden; er ist

in seinen Folgen nicht minder schädlich und kann die obrigkeitliche Person in solche Unannehmlichkeiten verwickeln, welchen sie sich nur mit vieler Mühe zu entreißen im Stande seyn wird.

Befolgung der Gesetze, sowohl von Seiten der obrigkeitlichen Person, als dessen Familie.

Nie begehe die obrigkeitliche Person solche Handlungen, die mit der obrigkeitlichen Pflicht sich nicht vereinbaren lassen, die wider die Gesetze laufen und für das allgemeine Zutrauen um so schädlicher seyn müssen, je mehr der Unterthan gewohnt ist, über die Handlungen seiner Vorgesetzten schiefe und unrichtige Urtheile zu fällen, und je mehr er es sich angelegen seyn läßt, seine Obern zu beobachten und ihren Handlungen nachzuahmen.

Der Vater einer Familie handelt schon unrecht, der seinen Kindern, seinen eigenen Vorschriften zuwider, ein böses Beispiel giebt; noch weit strafbarer handelt aber in diesem Falle die obrigkeitliche Person, weil der Einfluß ausgebreiteter und für das Ganze von schädlichern Folgen ist.

Gehorsam gegen höhere Vorgesetzte und pünktliche Befolgung der erhaltenen Aufträge.

Nur zu bald bemerkt der Unterthan, und er erfährt es durch die an kleinen Orten so sehr geschäftige Fama, wenn die ihm vorgesetzte Obrigkeit den ergangenen höheren Verordnungen seiner Vorgesetzten nicht die gehörige und willige Folge leistet, oder wenn sie die erhaltenen Aufträge nicht gehörig und so befolgt, wie die höhere Meinung war.

Dies wird das Zutrauen sehr herabstimmen und dem Unterthanen Entschuldigungen an die Hand geben, daß auch er in ähnlichen Verhältnissen den Vorschriften seiner Obrigkeit nicht willige Folge leistet, daß auch er unter Ausflüchten sich seiner Pflicht zu entziehen bestreben wird.

Unwandelbare Treue gegen den Staat selbst.

Diese Pflicht sollte eigentlich zuerst genannt werden, weil ohne diese sich eine obrigkeitliche Person gar nicht denken läßt; allein ich meine:

Der Staatsdiener lasse sich nie beikommen, über diese und jene Einrichtung in dem Staate, dem er dient, ein voreiliges und unzufriedenes Urtheil zu fällen, selbst wenn diese oder

jene Einrichtung nach seiner individuellen Ueberzeugung seinen Beifall nicht hat.

Hier muß sein Urtheil nie laut werden, er muß seine Ueberzeugung seiner Pflicht subordiniren und sich mit allem Fleiß hüten, jemals über solche Gegenstände im Beiseyn der Unterthanen zu sprechen.

Denn was könnte ein solches pflichtwidriges Benehmen wohl für Folgen haben? Gewiß keine andere, als den Unterthanen mißtrauisch zu machen und seine Meinung, welche er von der Güte einer Regierung hat, herabzustimmen.

Belehrung der Unterthanen bei Ausübung des obrigkeitlichen Amts.

Nicht der trockne Geschäftsmann sey bloß bei der Ausübung der obrigkeitlichen Pflicht

zu finden; nein, der belehrende, warnende und zurechtweisende Menschenfreund, der zu allen Zeiten und unter allen Umständen den schwachen, einfältigen oder übel belehrten Unterthanen zurechtweise, ihm seine Pflicht auf eine faßliche und liebreiche Weise auseinandersetze, müsse die obrigkeitliche Person begleiten. Beide Pflichten müssen sich bei Ausübung des obrigkeitlichen Amts so vereinigen, daß die Würde des erstern von der Anmuth und Liebe des Menschenfreundes erhöht werde.

Selbst die unangenehmsten Geschäfte, als Strafen und dergleichen, müssen ganz vorzüglich mit Liebe und Wohlwollen begleitet und deren Nothwendigkeit auseinandergesetzt werden.

Zu allen Zeiten muß die Thür der obrigkeitlichen Person dem Hülfe und Rath suchenden Unterthanen offen stehen und letzte-

rer diese gewiß zu erwarten haben.

Die obrigkeitliche Person gehört ganz dem Staat und den Unterthanen an. Kein andres Ziel ist ihr gesteckt, als für das allgemeine und besondere Wohl zu arbeiten.

Sie muß also keinen Fleiß, keine Mühe und Unannehmlichkeit scheuen, dieser Pflicht im ganzen Umfange des Wortes Genüge zu leisten.

Tag und Nacht müsse sie willig jeden hören, rathen, belehren und wo möglich helfen. Nur dann wird der Zweck erreicht, nur dann ein Mißtrauen gehoben werden, das sich zu zeigen beginnt; nur alsdann wird eine allgemeine Zufriedenheit die Völker beglücken und die segnenden Folgen derselben sich über alle Stände verbreiten.

Ich schließe meine Abhandlung mit einer kurzen Skizze, was die obrigkeitliche Person eigentlich seyn soll.

Die Tugend sey ihr heilig; Rechtschaffenheit und Menschenfreundlichkeit sey ihre Zierde, gründliche Menschenkenntniß das nothwendigste Requisit.

Das obrigkeitliche Amt erfordert einen Mann, der die sittliche Natur des Menschen, die Bewegungsgründe gewöhnlicher und ungewöhnlicher Handlungen mit Scharfsinn zu erforschen vermag, dem das Wohl des Ganzen sowohl, als des einzelnen Unterthanen am Herzen liegt, den keine Beschwerlichkeit nachläßig und furchtsam machen, kein Reichthum und Privatvortheil blenden und vom Wege des Rechtthuns entfernen kann; der beständig das Wohl seiner Untergebenen mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit vor Augen hat, und für das allgemeine Beste mit unermüdetem Eifer thätig wirkt.

Heil dem Staat, der solche Obrigkeiten aufzuzeigen hat, Ruhe, Sicherheit und Wohlstand werden darin wohnen und die Unterthanen den Herrscher segnen, unter dessen Schutz und solcher Obrigkeiten Mitwirkung sie die Früchte ihrer Arbeit genießen können.

Heil dem Staat, der solche Obrigkeit
aufzuzeigen hat, Ruhe, Sicherheit und Wo
stand werden darin wohnen und die Untert
nen den Herrscher segnen, unter dessen Sch
und solcher Obrigkeiten Mitwirkung sie
Früchte ihrer Arbeit genießen können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was haben Obrigkeiten zu thun, um dem gemeinen Mann das scheinbare Miß
trauen gegen die Obrigkeiten zu benehmen und ihn zu überzeugen, daß das
Bestreben der leztern nur die Wohlfahrt des erstern zum Zweck habe

Zerbst 1803

Polem. 2095 r#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10775637-6